

- b. gegenüber der er im Rahmen seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit eine überlegene Stellung einnimmt, unter Ausnutzung einer damit verbundenen besonderen Einwirkungsmöglichkeit auf die jugendliche Person,
- c. unter Ausnutzung einer Zwangslage der jugendlichen Person,
- 3. an einem noch nicht 18 Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind
vornimmt oder an sich von der jugendlichen Person vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Neben einer Ausweitung des § 174 StGB besteht ein dringendes Bedürfnis für eine Änderung der Verjährungsfristen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Tabuisierung sexueller Gewalt, insbesondere in der Familie, führt dazu, daß diese Straftaten oft verborgen bleiben. Die Opfer sexuellen Mißbrauchs – überwiegend Mädchen – werden häufig von den Tätern unter Druck gesetzt, die Tat zu verschweigen. Meist sind die Täter nahe Familienangehörige, oft der Vater oder Stiefvater. Sie drohen den Mädchen mit negativen Folgen für sie selbst oder sie machen ihnen damit Angst, daß dem ihnen nahestehenden Täter bei Offenbarung der Tat Schlimmes bevorsteht. In vielen Fällen sind die Opfer auch noch so jung, daß ihnen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bewußt ist, was ihnen angetan wurde. Selbst wenn die Opfer sich einer nahestehenden Person anvertrauen, erstattet diese häufig keine Anzeige, weil sie die Beschuldigungen nicht ernst nimmt bzw. nicht glauben will oder um den Täter zu schützen. Erst viele Jahre später, wenn die betroffenen Frauen ihre Erfahrungen in einer Psychotherapie oder im Wege sonstiger Beratungsangebote aufarbeiten, kommen die Erlebnisse nach langer Verdrängung wieder zum Vorschein. Dann kann der Täter jedoch nach den geltenden Verjährungsfristen in den meisten Fällen nicht mehr verfolgt werden. Sexueller Mißbrauch bei Kindern (§ 176 StGB) verjährt nach zehn, sexueller Mißbrauch von Abhängigen (§ 174 StGB) nach fünf Jahren. Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch von Kindern, namentlich Wildwasser e.V., fordern daher eine gänzliche Aufhebung der Verjährung bei derartigen Straftaten. Ein anderer Weg wäre, die Verjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erst beginnen zu lassen, wenn das Opfer 18 Jahre alt ist. Damit würde weniger grundlegend in die Systematik der Verjährungsvorschriften eingegriffen werden und das Verhältnis zu den Verjährungsfristen anderer Straftaten nicht tangiert. Für Schadensersatzansprüche von Kindern, die von ihrem Vater sexuell mißbraucht worden sind, gibt es bereits nach geltendem Recht (§ 204 BGB) eine Verjährungshemmung bis zur Volljährigkeit.

Der Gesetzgeber muß sich endlich der wirklichen Mißbrauchsfälle annehmen und eine Regelung schaffen, die dazu geeignet ist, das sexuelle Selbst-

bestimmungsrecht und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfassend zu schützen. Der Versuch, eine „Jugendschutzvorschrift“ zu schaffen, die weiterhin die Diskriminierung Homosexueller ermöglicht und dazu auch noch bisher straffreie, einvernehmliche sexuelle Handlungen von Frauen erfaßt, schützt die sexuelle Selbstbestimmung hingegen nicht, sondern behindert sie.

Barbara Kavemann

Stellungnahme zur Anhörung des Bundesratsausschusses für Frauen und Jugend am 4.3.1992 zur Änderung von §§ 175 und 182 StGB

Mein Arbeitsbereich ist Forschung und Fortbildung zu Fragen *sexueller Gewalt gegen Mädchen und Frauen*. Ich wähle diejenigen Fragen des Kataloges aus, die im Bereich meiner Kompetenz liegen, und vernachlässige rein juristische Fragestellungen. Wenn ich keine anderen Angaben mache, beziehe ich mich in meinen Angaben auf eigene Forschungsergebnisse im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Beratungsstelle und Zufluchtswohnung für sexuell mißbrauchte Mädchen „Wildwasser e.V. Berlin“, in Auftrag gegeben vom BMJFG.

Verwirrend an dem vorliegenden Fragenkatalog ist, daß Fragen zu Tatbeständen sexueller Gewalt gestellt sind, die beiden zur Disposition stehenden §§ 175 und 182 StGB sich jedoch nicht auf Gewalt Handlungen beziehen. Einerseits wird isoliert über die Änderung zweier Paragraphen diskutiert, andererseits Aspekte einer umfassenden Reform angesprochen, jedoch nicht zur Entscheidung vorbereitet.

Bestrebungen zur *Reform des Sexualstrafrechts* müssen sich zum Ziel setzen, nicht nur einzelne Paragraphen zu streichen oder zu verändern, sondern ein Gesamtkonzept für realitätsangemessene, sinnvolle Straf- und Schutzvorschriften zu entwickeln. Die Vielzahl der unterschiedlichen existierenden Paragraphen suggeriert, daß für Schutz gesorgt sei, ist aber unübersichtlich und reformbedürftig. Nicht die Vermehrung von Paragraphen ist gefordert, sondern mehr Klarheit.

Ein Jugend-Sexualstrafrecht sollte sich unmißverständlich für die *Strafbarkeit aller sexueller Handlungen gegen den Willen eines Mädchens oder Jungen* bzw. unter Ausnutzung eines Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses aussprechen. Klare Altersgrenzen sind für gesetzliche Regelungen sicherlich erforderlich, wenn sie auch als problematisch anzusehen sind, da die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen immer individuell verläuft und von ihren Lebensverhältnissen abhängig ist. Altersgrenzen müssen berücksichtigen, daß jugendliche Mädchen für ihre sexuellen Beziehungen oftmals Gleichaltrige langweilig und Ältere sehr viel spannender finden, weil sie

erwarten, daß Ältere erfahrener und weniger unbeholfen sind. Eine Altersgrenze von 16 Jahren, die sexuelle Beziehungen auch von 15-jährigen mit 18- oder 20-jährigen unter Strafe stellt, ist viel zu eng gefaßt, um der Lebenswirklichkeit von Mädchen gerecht zu werden. Hierdurch werden nicht Mädchen und Jungen geschützt, sondern das Elternrecht verstärkt. Es ist zu erwarten, daß Eltern *vor allem* gegen unerwünschte *lesbische Beziehungen* ihrer Töchter und schwule Beziehungen ihrer Söhne vorgehen werden, als gegen die üblichen heterosexuellen Kontakte, die erfahrungsgemäß in diesem Alter kaum noch je mit rechtlichen Schritten verhindert werden.

Die Einschätzung der Tat muß am *Verhalten des Täters und seiner Beziehung zum Opfer* festgemacht werden und an der schädigenden Auswirkung auf die Jugendlichen. Keinesfalls darf das Verhalten der Jugendlichen Maßstab zur Beurteilung der Tat sein. Begriffe wie „Unreife“ oder „Unerfahrenheit“ sind ungeeignet und eröffnen alle Möglichkeiten, in einem Strafverfahren den Schwerpunkt auf die Entwicklung und *Vorgeschichte* der Jugendlichen zu legen. Es wird seit langem gefordert, diese demütigende Befragung vor Gericht zu unterbinden. Jugendliche Mädchen, die über längere Zeit sexueller Gewalt ausgesetzt waren, reagieren oft mit Gleichgültigkeit sich selbst gegenüber und mit einem provozierend wirkenden Verhalten, das alle gängigen Vorurteile über sog. „Lolitas“ zu bestätigen scheint. Werden „Unreife“ und „Unerfahrenheit“ zum Beurteilungskriterium, wird den Mädchen die *Schädigung durch die Gewalterfahrung zum Verhängnis*, da sie weder als unreif

noch als unerfahren gelten werden und somit alles, was ihnen weiterhin angetan wird, weniger schwerwiegend bewertet wird. Wir kennen das verbreitete Vorurteil, daß eine Prostituierte nicht vergewaltigt werden kann. Ich befürchte, daß die angestrebte Regelung zur Folge haben wird, daß bereits sexuell mißbrauchte Mädchen nicht mehr vergewaltigt werden können, da sie die geforderte Unerfahrenheit nicht nachweisen können. Die Begriffe „Unreife“ und „Unerfahrenheit“ transportieren einen frauendiskriminierenden Unschuldsbegriff.

Wichtiges Moment eines Jugendschutzes ist es, präventive Arbeit und pädagogisch-therapeutische Unterstützungsangebote zur Bewältigung von Gewalterfahrungen auszubauen, nicht nur strafrechtliche Lösungen zu finden. Das gehört in das oben angesprochene Gesamtkonzept. Auch politische Zeichen müssen gesetzt werden, damit Mädchen in die Lage versetzt werden, an die Existenz eines Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung überhaupt glauben und dieses Recht wahrnehmen zu können. Z.B. darf nicht nur *außereheliche Vergewaltigung* strafbar sein, sondern die Ehefrau muß rechtlich gleichgestellt werden. Mädchen, die erleben, daß die Mutter legal vergewaltigt werden darf, können nicht lernen, sich gegen intrafamilialen sexuellen Mißbrauch zu wehren, geschweige denn, ihn anzuzeigen.

Strafrechtliche Vorschriften müssen die Erkenntnisse der Forschung über sexuelle Gewalt berücksichtigen¹ und z.B. einen *neuen Gewaltbegriff* verwenden, der der abhängigen und ohnmächtigen Situation sexuell mißbrauchter Kinder und Jugendlicher entspricht und sich nicht an Widerstand und körperlicher Gegenwehr orientiert. Untersuchungen aus den USA und der Bundesrepublik² zeigen deutlich, wie tief verwurzelt bestimmte *Vorurteile über sexuelle Gewalt* in der Bevölkerung sind und welches Maß an Frauenverachtung hier transportiert wird. Es ist Sache des Gesetzgebers, diesen Vorurteilen entgegenzuwirken statt sie zu bestärken. Das Gleiche gilt für die Beurteilung von *Homosexualität*. Kinder und Jugendliche müssen vor der Verletzung ihrer sexuellen Integrität geschützt werden, aber nicht vor angeblicher Verführung zur Homosexualität. Schützenswert ist die sexuelle Selbstbestimmung, und verurteilenswert ist der sexuelle Übergriff, völlig unabhängig davon, ob er heterosexuell oder homosexuell ist. Die in letzter Zeit oft geäußerte Meinung, heterosexuelle Übergriffe auf ein jugendliches Mädchen seien normal und paßten ins Weltbild der Mädchen, die sich ab dem Alter von 14 Jahren darauf einzustellen hätten, daß Beziehungen sexualisiert würden, wogegen homosexuelle Übergriffe auf einen männlichen Jugendlichen nicht normal und deshalb

1 Vergl. Günther, Kavemann, Ohl: Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Wildwasser“ Berlin, vorgelegt beim BMJFG

2 Kurt Weis: „Die Vergewaltigung und ihre Opfer“, Stuttgart 1982, Collings/Payne: „Attribution of Causal and Moral Responsibility to Victims of Father-Daughter-Incest“, Child Abuse and neglect Vol. 15, pp 513–521, 1991

schwer traumatisierend seien und die männliche Jugend von daher stärker geschützt werden müsse, gründen auf einer homophobischen Doppelmoral, die niemanden vor Gewalt schützen will.

Die Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen hat weitreichende Folgen, nicht nur im psychischen, sondern auch im psychosomatischen und körperlichen Bereich. Sexueller Mißbrauch beginnt überwiegend im Kindesalter und löst bei Mädchen emotionale Überforderung, Sprachlosigkeit und Verwirrung aus. Die Auswirkungen sexueller Gewalterfahrungen lassen sich keinesfalls zu einer Typologie vereinfachen. Aus der Sicht von Mädchen und Frauen sind Auswirkungen genau benennbar, in den Augen von Gesellschaft und Öffentlichkeit werden die meisten Auswirkungen sexueller Gewalt nicht als solche wahrgenommen, da sie immer dann nicht als „Störungen“ gelten, wenn sie reibungslos mit dem Bild weiblicher Normalität verschwimmen.

In fast allen Fällen sind einige der folgenden Auswirkungen³ zu beobachten:

– Probleme im zwischenmenschlichen Kontakt – z.B. Vertrauensprobleme, Ängste vor Berührungen, Ablehnung des eigenen Körpers, Flash-backs in sexuellen Situationen – was empfindliche Einschränkungen für das Erleben von Nähe und Körperkontakt und bei jugendlichen Mädchen für Beziehungen und Sexualität bedeutet.

– verschiedene Formen von Ängsten und Panik, Schlafstörungen und Alpträumen. Bei Mädchen ab 14 Jahren verstärkt zerstörtes Selbstwertgefühl und Depressivität, sowie selbstschädigende Handlungen, wozu auch Suizidversuche und Drogenkonsum zu zählen sind. Die Verletzung der sexuellen Integrität ist ein zentraler Angriff auf die persönliche Identität. Fast immer hinterläßt sexuelle Gewalt das Grundgefühl „Ich kann meines Lebens nicht sicher sein“.

– bei jüngeren Mädchen altersunangemessenes Verhalten und sog. sexualisiertes Verhalten.

Die genannten Auswirkungen der Verletzung der sexuellen Integrität werden von Mädchen und Frauen oft nicht mehr in Zusammenhang mit diesen Erfahrungen gesehen, die Übergriffe werden manchmal erst nach langer Zeit wiedererinnert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die existierenden Verjährungsfristen den Erinnerungs- und Verarbeitungsprozessen keinesfalls gerecht werden und zu kurz bemessen sind.

Eine ungestörte sexuelle Entwicklung ist schützenswert und somit auch die Pubertät als wichtige Orientierungsphase, wenn auch angesichts der vielfältigen Beeinflussung durch Normen und Geschlechtsrollenstereotypen im Verlauf der Sozialisation innerhalb von geschlechtsspezifischen Macht-

verhältnissen kaum von „ungestörter“ Entwicklung gesprochen werden kann. Der – gewaltförmige – Übergriff ist jedoch ein manifester, schädigender Eingriff in die Entwicklung und eine tiefe Verletzung der gesamten Persönlichkeit und von daher besonders schwer zu bewerten.

Geschützt werden müssen Jugendliche nicht vor Sexualität, vor dem Ausprobieren eigener sexueller Wünsche, im Gegenteil: sie brauchen Freiräume und eine emanzipatorische, Selbstbestimmung fördernde, frauenfreundliche Sexualinformation. Geschützt werden müssen sie vor Übergriffen und dem Ausnutzen von Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnissen. Diese Abhängigkeits- und Autoritätsproblematik muß sehr viel weiter gefaßt werden, als das strafrechtlich bislang üblich ist. Taten von Männern, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Mädchen stehen, sind strafrechtlich erfaßt ebenso wie Übergriffe durch Personen, deren Schutz und Betreuung Mädchen anvertraut sind, wie Erzieher. Aber Bekannte, Nachbarn, selbst Ärzte, Therapeuten und andere Personen, die durch ihre bloße Erwachsenenautorität Macht ausüben können, sind nicht benannt.

Ausschlaggebend für die Schädigung eines Kindes durch sexuelle Übergriffe ist weniger die Art der sexuellen Handlung und das Ausmaß körperlicher Gewalt, als vielmehr die Nähe, die zum Täter besteht, und somit die Intensität des Vertrauensbruchs.

Der Altersunterschied ist wichtig, wenn er generationsübergreifend ist, aber nicht ausschließlich von Bedeutung. Sexuelle Übergriffe durch etwa gleichaltrige Jugendliche sind ebenso schädigend wie die durch Erwachsene, wenn sie unter Ausnutzen eines Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnisses gegen den Willen des Mädchens stattfinden, z.B. wenn es sich um den Bruder handelt oder um den Freund, oder wenn die sexuellen Handlungen von Gleichaltrigen mit Gewalt durchgesetzt werden.

Psychische oder psychosomatische Folgen, die zu lebenslangen Beeinträchtigungen führen können, entstehen durch das Ausnutzen von Vertrauen und Abhängigkeit für die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse einer vertrauten oder geliebten Person oder eines Mächtigeren.⁴ Von daher sind sie immer dann zu erwarten, wenn die sexuelle Beziehung durch ein starkes Ungleichgewicht in gesellschaftlicher Macht, körperlicher und geistiger Entwicklung und sexueller Erfahrung gekennzeichnet ist, auch wenn keine unmittelbare Gewaltanwendung beobachtbar ist. Abhängigkeit – und hier ist nicht die situative individuelle Abhängigkeit aufgrund von Verliebtheit gemeint, sondern gesellschaftliche Abhängigkeit aufgrund struktureller Gewalt – als Basis der Beziehung ermöglicht keine sexuelle Selbstbestimmung. Ein großer Altersunterschied beinhaltet dieses Abhängigkeitsverhältnis, wenn eine oder einer der beiden noch im Kindes- bzw. im frühen Jugendalter ist. Auch

4 Vergl. Kavemann, Lohstöter. „Väter als Täter“, Reinbek 1984; Steinhage, Rosemarie: „Sexueller Mißbrauch an Mädchen“, Reinbek 1989; Wirtz, Ursula: „Seelenmord“, Zürich 1989

3 Vergl. Günther, Kavemann, Ohl, a.a.O.

wenn die gesellschaftliche Norm vorschreibt, daß Männer sich jüngere, schwächere, machtlosere Partnerinnen suchen und Frauen größere, stärkere und mächtigere Männer wählen sollen, so ist doch davon auszugehen, daß eine um viele Jahre ältere Person, die sich eine 15-Jährige bzw. einen 15-Jährigen aussucht, gezielt ein starkes Macht- und Abhängigkeitsgefälle in der Beziehung sucht.

Obwohl die oben genannten Auswirkungen nur bedingt im Zusammenhang mit der Art der jeweiligen sexuellen Handlung stehen und alle sexuellen Übergriffe als schädigend anzusehen sind, wenn sie gegen den Willen bzw. unter Ausnutzung von Abhängigkeit oder Autorität vorgenommen werden, so ist doch das Eindringen in den Körper ein Übergriff von besonderer Qualität. Vergewaltigungen der unterschiedlichsten Art werden von Mädchen in der Regel unter Todesangst erlebt. Wichtig in diesem Zusammenhang ist allerdings, daß andersgeartete Übergriffe im Kontext ebenso in ihrem traumatisierenden Charakter gesehen werden müssen, also nicht nur die *Penetration* als besonders schwerer Fall gilt, neben der andere Übergriffe automatisch zu minderschweren werden. Rechtlich müssen alle Formen der *Penetration* gleichgestellt werden. Auch muß von *Penetration* und nicht von Geschlechtsverkehr gesprochen werden, da *Penetration* nicht nur mit dem Penis, sondern z.B. auch mit Gegenständen erfolgt.

Für den Bereich der *Prostitution minderjähriger Mädchen* liegen bereits Erkenntnisse vor, die zeigen, daß es sich überwiegend um Beschaffungsprostitution drogenabhängiger Mädchen handelt. Diese kommen sehr häufig aus Familien, in denen sie von männlichen Verwandten sexuell mißbraucht wurden. Sie sind aufgrund ihrer Suchtabhängigkeit in einer so verzweiferten Lage, daß sie unter allen Bedingungen ausnutzbar sind, unabhängig von existierenden Strafvorschriften.

Aufgrund der spezifischen Lebenssituation minderjähriger Mädchen in der Prostitution haben sich Repressionsmaßnahmen in diesem Bereich nicht bewährt, und die *aufsuchende Sozialarbeit* ist der einzig gangbare Weg zu einer Verbesserung der Situation jugendlicher Prostituierter. Diese Arbeit sollte von juristischer Seite her erleichtert und nicht durch Verschärfung von Strafandrohung gegen Mädchen oder Sozialarbeiterinnen erschwert werden. In diesem Zusammenhang liegt ein Gutachten des Hessischen Fortbildungswerks vor, das Wege für die Begleitung der Mädchen durch Pädagoginnen aufzeigt.⁵ Es ist zu prüfen, ob eine Strafandrohung gegen Freier minderjähriger Prostituierter die Nachfrage auf dem Baby-Strich reduzieren kann.

Die Streichung der §§ 175 und 182 StGB ist zu empfehlen. Bereits während der Gültigkeit der o.g. Paragraphen wählten sich Männer weibliche und männliche Jugendliche als *Sexualobjekte* in so hohem Ausmaß, daß der Wegfall der Strafandrohung hier mit großer Wahrscheinlichkeit keine einschneidende Veränderung herbeiführen wird. Als Täter und Tatverdächtige bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung treten fast ausschließlich Männer auf.⁶ Nach amerikanischen und niederländischen Untersuchungen wird ca. *jedes dritte Mädchen* vor Erreichen des 16. bzw. 18. Lebensjahres sexuell mißbraucht⁷ sowie *jeder achte bis zehnte Junge*⁸. Diese sexuellen Übergriffe kommen in der Regel nicht durch „Umwerbung“ zustande, sondern durch Drohung oder Erpressung und das Ausnutzen eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses und das Ausnutzen von Notlagen. Geeignete Zufluchts- und Beratungseinrichtungen sowie die Verbesserung der psychosozialen und materiellen Lebenssituation von Jugendlichen sind der beste Schutz vor „Umwerbung“ und ebenso vor Gewalt. Die existierenden Paragraphen erfüllten bisher ihren schützenden Auftrag nicht. Der § 175 StGB diene somit ausschließlich der Diskriminierung Homosexueller und nicht dem Schutz von männlichen Jugendlichen vor sexueller Gewalt. § 182 StGB diene der Aufrechterhaltung bestimmter moralischer Werte und Normen wie der Beschränkung von Sexualität auf die Ehe und keineswegs dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen.

Alle Veränderungen dieser Gesetzesvorschriften müssen aber den *Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen* zum Ziel haben, unabhängig davon, für welche sexuelle Orientierung diese sich entscheiden.

5 Häbel, Hannelore: „Erziehungshilfe und Prostitution Minderjähriger – zur Frage der Strafbarkeit von ErzieherInnen, die Minderjährigenprostitution dulden und zum Gegenstand lebensweltorientierter Pädagogik machen“, Rechtsgutachten erstellt für das Hessische Fortbildungswerk für soziale Fachkräfte in Wiesbaden 1991

6 Vergl. Baumann, Michael, C.: „Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer“, Berichte des Kriminalistischen Instituts, Wiesbaden 1985

7 Vergl. Russel, Diana: „The Secret Trauma – Incest in the Lives of Girls and Women“, New York 1986 (38% aller Mädchen bis zum Alter von 18 Jahren bzw. 28% bis zum Alter von 14 Jahren wurden mindestens einmal innerhalb und/oder außerhalb ihrer Familie sexuell mißbraucht) und Draijer, Nel: „Een lege Plek in mijn Geheugen“, Den Haag 1988 (34% aller Mädchen bis zum Alter von 16 Jahren wurden mindestens einmal innerhalb und/oder außerhalb ihrer Familie sexuell mißbraucht.)

8 Vergl. Gloer, Nele und Schmiedeskamp-Böhler, Irmgard: „Die verlorene Kindheit – sexuelle Gewalt gegen Jungen“, München 1990